

MERKBLATT 4- DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN

Gegen Sie wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, da diese es für möglich erachtete, dass Sie eine Straftat begangen haben.

Die Staatsanwaltschaft sowie die Polizei werden nunmehr versuchen, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln. Im Rahmen dieser Ermittlungsarbeit wird man auch Ihnen Gelegenheit geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist es sowohl möglich, dass Sie von der Polizei und/ oder der Staatsanwaltschaft zu einer Beschuldigtenvernehmung vorgeladen werden. Einer Vorladung durch die Polizei müssen Sie im Gegensatz zu einer Vorladung durch die Staatsanwaltschaft nicht Folge leisten.

Ihnen steht es als Beschuldigter stets nach dem Gesetz frei von Ihrem Schweigerecht Gebrauch zu machen, ohne dass Ihnen diese Tatsache negativ angelastet werden würde. Ich habe mich bereits gegenüber den Ermittlungsbehörden als Ihr Verteidiger bestellt, so dass es sehr unwahrscheinlich sein dürfte, dass sich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft direkt an Sie wendet, um Sie vorzuladen. Sollte dies dennoch der Fall sein, bitte ich Sie umgehend Kontakt zu mir aufzunehmen, so dass ich alles weitere Veranlassen kann.

Darüber hinaus möchte ich Sie, in Ihrem eigenen Interesse darum bitten, ohne eine vorherige Absprache mit mir, keine Erklärungen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden abzugeben, außer der Mitteilung, dass Sie anwaltlich vertreten werden. Dies gilt auch für eventuelle Telefonate oder informelle Gespräche mit den Strafverfolgungsbehörden.

Des Weiteren würde ich Sie bitten, auch nicht mit Dritten über diese Angelegenheit zu sprechen, da diese Personen ansonsten Gefahr laufen, gegen Sie im Weiteren Fortgang des Verfahren gegen Sie aussagen zu können bzw. müssen, sofern diesen Personen kein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Ebenfalls möchte ich Sie bitten, von einer Kontaktaufnahme zu eventuellen Zeugen Abstand zu nehmen, da Ihnen dies als Strafvereitelung ausgelegt werden könnte. Mit der Mandatserteilung wird bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Akteneinsicht in die betreffende Ermittlungsakte beantragt. Sobald diese gewährt wurde, sind mir der genaue Tatvorwurf sowie die Tatsachen bekannt, auf welche die Strafverfolgungsbehörden Ihren Tatvorwurf stützen. Ich werde Sie so dann erneut kontaktieren, um den Inhalt der Akten zu besprechen. Im Rahmen dieser Besprechung werden wir gemeinsam entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Stellungnahme wir für Sie abgeben.

Nach dem Abschluss der Ermittlungen und der Würdigung einer eventuell abgegebenen Stellungnahme, wird die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob Sie das Ermittlungsverfahren gegen Sie einstellt, einen Strafbefehl bei dem zuständigen Gericht beantragt oder die Anklage erhebt.

Sofern Sie nach der Lektüre dieses Merkblattes noch Rückfragen haben, zögern Sie nicht sich an die Ihnen bekannte Kontaktadresse zu wenden.

Kai Schnabel

- Rechtsanwalt -